

Nichtamtliche Lesefassung

**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information.
Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten
Ausfertigungen der Satzungen.**

Hauptsatzung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen mit eingearbeiteter

1. Änderungssatzung vom 06.07.2021, Inkrafttreten zum 01.01.2021
2. Änderungssatzung vom 07.03.2022, Inkrafttreten zum 08.03.2022

Präambel: ...

Die Landgemeinde Stadt Nottertal–Heilingen Höhen ist durch den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Schlotheim und der Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen und Obermehler am 31.12.2019 neu gebildet worden. Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung verpflichtet sich die Landgemeinde den Charakter und das örtliche Brauchtum in ihren Ortschaften zu erhalten, das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zu fördern.

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen Nottertal–Heilingen Höhen.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Stadt ein eigenes Wappen gibt, führt sie ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen.

(2) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen den Namen des Landes „Thüringen und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Nottertal–Heilingen Höhen“.

§ 3 Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bothenheilingen,
2. Issersheilingen,
3. Kleinwelsbach,
4. Neunheilingen,
5. Obermehler,
6. Schlotheim.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die ehemaligen Ortsteile Hohenbergen und Mehrstedt der Stadt Schlotheim werden zum Ende der ersten gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen Ortsteile der Stadt.

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45 a ThürKO:

1. Bothenheilingen,
2. Issersheilingen,
3. Kleinwelsbach,
4. Neunheilingen,
5. Obermehler,
6. Schlotheim.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.

b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger der Stadt Nottertal–Heilingen Höhen können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide der Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses. In einer Ortschaft der Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des jeweiligen Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck

der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadtverwaltung sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6a Einwohnerfragestunde

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

(4) Grundsätzlich sollten die Fragen an den Bürgermeister gerichtet werden. Dieser legt fest, ob er selbst, der von ihm beauftragte Beigeordnete, ein Bediensteter der Verwaltung oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses die Fragen beantwortet.

(5) Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat, gegebenenfalls als Zwischeninformation mit endgültiger Terminfestlegung, erteilt wird. Neben dem Fragesteller erhält eine Abschrift der Antwort:

- jede Fraktion,
- die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse.

(6) Jeder Einwohner kann seine Anfrage auch schriftlich formulieren. Dies kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Schriftliche Anfragen sind spätestens am 3. Kalendertag vor dem Tag der Stadtratssitzung im Büro des Bürgermeisters einzureichen. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Bei rechtzeitigem Eingang der Anfrage soll die Beantwortung in der darauffolgenden Stadtratssitzung mündlich erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann zunächst eine Zwischeninformation erteilt werden. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.“

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Aufgaben des Bürgermeisters regeln sich nach § 29 ThürKO. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 10 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates, die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO, Umfragen bei Kindern und Jugendlichen, Umfragen in Jugendforen oder die Durchführung von Jugendworkshops. Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 65,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 Euro.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung pro Monat:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 25 Euro,
- der Vorsitzende des Stadtrats 25 Euro.

Der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 17,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister von Bothenheilingen 330 Euro /Monat,
- der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister von Issersheilingen 330 Euro /Monat,
- der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister von Kleinwelsbach 330 Euro /Monat,
- der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister von Neunheilingen 330 Euro /Monat,
- der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister von Obermehler 734 Euro /Monat,
- der ehrenamtliche Ortschaftsbürgermeister von Schlotheim 888 Euro /Monat.

(7) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 403 Euro/Monat.

(8) Die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 22,00 EUR sowie für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro. Mitglieder des Ortschaftsrates die zugleich Mitglied im Stadtrat sind, haben keinen Anspruch auf den Sockelbetrag als Ortschaftsratsmitglied.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen und den Gemeinden Körner und Marolterode gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Heimatbote“.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder eines Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln in den Ortschaften:

1. Bothenheilingen, Schulplatz,
2. Issersheilingen, Issersheilingen 6,
3. Kleinwelsbach, Kleinwelsbach 16,
4. Neunheilingen, Hauptstraße (zwischen Haus-Nr.:26-32),
5. Obermehler, Waldstraße, (Pöthen, Bushaltestelle)
6. Obermehler, Mehlersche Straße, (Bushaltestelle)
7. Obermehler, Mehlersche Straße 13, (Großmehlra)
8. Obermehler, Ahornweg 2 (Wohnsiedlung am Flugplatz)
9. Schlotheim, Steinweg 31,
10. Schlotheim, Bahnhofstraße (Bushaltestelle),
11. Schlotheim, Oststraße 4,
12. Schlotheim, Markt 1 (Rathaus),
13. Schlotheim, Hohenbergen 31 a,
14. Schlotheim, Mehrstedt 56.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang oder Auslegungshinweis an den Verkündungstafeln (Abs. 2). Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Nottertal–Heilingen Höhen wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchung (Kameralistik) geführt.

§ 15 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

(2) (Inkrafttreten ...)